

**2. Änderung**  
**der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung**  
**– WVS) der Gemeinde Bötzingen**  
**vom 01.10.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.09.2023 folgende **Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)** beschlossen:

I.

**§ 43 Verbrauchsgebühren,**  
erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup>

ab 01.10.2023=       **1,80 €.**

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup>

ab 01.10.2023=       **1,80 €.**

**§ 46 Abs. (1) Entstehung der Gebührenschuld,**  
erhält folgende Fassung:

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld ab dem Kalenderjahr 2025 für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres mit Ablauf dieses Zeitraums (Veranlagungszeitraum).

Im Kalenderjahr 2024 gilt der verlängerte Veranlagungszeitraum vom 01.10.2023 bis zum 31.12.2024.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

**§ 47 Abs. (1) Vorauszahlungen,**  
erhält folgende Fassung:

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) und die Grundgebühr (§ 42) zu leisten. Die Vorauszahlung entsteht zum 30.6. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht nach diesem Stichtag, entsteht die Vorauszahlung erstmalig zum 30.6. des folgenden Veranlagungszeitraums.

(2) Der Vorauszahlung für die Verbrauchsgebühr ist die Hälfte der zuletzt festgestellten Wassermenge (§ 44), der Grundgebühr die Gebührenschuld für sechs Kalendermonate zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

II.

Die Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am **01.10.2023** in Kraft.

III.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 26.09.2023

gez.

Schneckenburger  
Bürgermeister